

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Glashütte (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des G vom 05.05.2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) des Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts und anderer Gesetze hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner Sitzung am 28.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Glashütte erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kostenschuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 2.500 EUR erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen
 1. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
 2. in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder
 3. bei Rücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.
- (2) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (3) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder mit Sondernutzungen stehen und für die Be- bzw. Sondernutzungsgebühren erhoben werden, sind die Verwaltungskosten und Auslagen mit den Be- bzw. Sondernutzungsgebühren abgegolten.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die Aufwendungen für Bekanntmachungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Glashütte vom 23.12.2003 und der Gemeinde Reinhardtsgrμμα vom 21.11.2006 einschließlich deren Änderungen sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Stadt Glashütte und der Gemeinde Reinhardtsgrmma außer Kraft.

Glashütte, den 29.07.2008

Dreßler
Amtsverweser

(Siegel)

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz	5,00 – 50,00 €
1.1.2.	Beglaubigungen oder Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dgl. mit dem Originalschriftstück	0,50 € angefangene Seite, mind. 5,00 €
1.1.2.1.	-bei Schriftstücken, die nicht in deutscher bzw. sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 € angefangene Seite, mind. 5,00 €
1.2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 – 50,00 €
1.3.	Einsichtsgewährung/Auskünfte	
1.3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mind. 5,00 €
1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	5,00 – 250,00 €
1.4.	Überlassung von Akten, Fotos, etc.	10,00 – 50,00 €
1.5.	Fristverlängerung	
1.5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00 €
1.6.	Erteilung einer Zweitschrift auf Antrag oder Anfrage	10–25% der für die <u>kostenpflichtige Erstschrift</u> vorgesehenen Gebühr, 0,50 € je angefangene Seite der Zweitschrift bei <u>gebührenfreier Erstschrift</u> , mind. 5,00 €
1.7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 – 25,00 € / angefangene Stunde
1.8.	Aufbewahrung einschl. Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1.8.1.	bei Sachen mit einem Wert bis zu 50,00 €	gebührenfrei
1.8.2.	bei Sachen mit einem Wert bis zu 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 €
1.8.3.	bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	10,00 € zzgl. 1 % des 500 € übersteigenden Sachwertes

1.8.4	bei Tieren	10,00 €zzgl. Unterbringungskosten
2.	Schreibauslagen/Vervielfältigungen,	
2.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung/Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag/Anfrage erteilt werden:	
2.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €/ angefangene DIN A4-Seite
2.1.2.	für Schriftstücke, die fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €/ angefangene DIN A4-Seite
2.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte	8,00 €/ angefangene Viertelstunde Herstellungs- aufwand
2.2.	Vervielfältigungen die auf Antrag/Anfrage hergestellt werden (schwarz/weiß):	
2.2.1.	bei einem Format bis DIN A4	0,50 €/ Seite
2.2.2.	bei einem Format bis DIN A4 beidseitig	0,90 €/ Blatt
2.2.3.	bei einem Format bis DIN A3	1,00 €/ Seite
2.2.4.	bei einem Format bis DIN A3 beidseitig	1,80 €/ Blatt
3.	Fachspezifische Amtshandlungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder städtischer Satzungen	
3.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 – 500,00 €
3.2	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen, Gestattungen o. ä. bzw. Versagungen/Ablehnungen von Amtshandlungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, städtischer o. ä. Bestimmungen	5,00 – 500,00 €
3.3	Durch den Antragsteller veranlasste nachträgliche Auflagen, die Rücknahme oder der Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 3.2	5,00 – 250,00 €
4.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentl.-rechtl. Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
	Es gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen	